



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Bearbeitende Stelle:

Referat

Hausanschrift:

Postanschrift:

Tel.: 0911943-0

Fax: 091194334199



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (Durchwahl)

Datum

(bei Antwort bitte angeben)

In der Verwaltungsstreitsache

Vorname / Name

geb. am

Kläger/Antragsteller

vertreten durch:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Beklagte/Antragsgegnerin

beantrage ich, die Klage abzuweisen.

Soweit ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO gestellt ist, wird beantragt, diesen abzulehnen.

Ich beziehe mich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und erkläre

den Verzicht auf Stellungnahme vor der Verweisung an das zuständige Gericht.

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

- den Verzicht auf Übersendung von Anträgen auf PKH gegen Empfangsbekanntnis.
- den Verzicht auf Ladung gegen Empfangsbekanntnis.
- den Verzicht auf Einhaltung der Ladungsfrist.
- den Verzicht auf Anhörung vor Übertragung der Entscheidung auf Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylG.
- den Verzicht auf Übersendung der gerichtlichen Erkenntnismittellisten.
- den Verzicht auf Anhörung gemäß § 84 Abs. 1 S. 2 VwGO vor Erlass eines klageabweisenden Gerichtsbescheides.
- das Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.
- Einwilligung in die Klagerücknahme auch nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung.
- bereits jetzt für den Fall eines Berufungszulassungsverfahrens nach § 78 Abs. 4 AsylG das Einverständnis mit der Entscheidung durch den Berichterstatter für klägerseitige Anträge auf Zulassung der Berufung.

Im Auftrag